

## Anlage: Betriebliche Prüfung

### Bereitstellung von betrieblichen Einrichtungen, Maschinen und Anlagen im Rahmen einer „Externenprüfung“

(§ 45, Abs. 2, BBiG)

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Bereitstellung der betrieblichen Infrastruktur. Die Bereitschaft zur Nutzung betrieblicher Einrichtungen ist durch die Firma zu bestätigen.

Daten des Antragstellers:

Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

Prüfungszeitpunkt:

Sommer 20\_\_\_\_\_  
Winter 20\_\_\_\_\_

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Die Prüfung im oben genannten Ausbildungsberuf erfordert ein betriebliches Umfeld. Geeignete Einrichtungen, Maschinen oder Anlagen werden durch folgende Firma zur Verfügung gestellt:**

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### Betrieblicher Ansprechpartner

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Dem IHK-Prüfungsausschuss wird Zugang zu den für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Maschinen gewährt. Die betrieblichen Einrichtungen können für den Durchführungszeitraum der Prüfung uneingeschränkt genutzt werden.

Besondere Rahmenbedingungen und Zugangsbeschränkungen für Prüfer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift Firma

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller